

Präs. 1631-6/94

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude
Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 1 - 67/19. 1994
Datum: 1 6. FEB. 1994
Verteilt 18. Feb. 1994

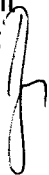
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz,
das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebühreenvorschrift
und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;
Begutachtungsverfahren.

Ich beehre mich, anliegend zwei Ausfertigungen der vom
Begutachtungssenat III am 11. Februar 1994 beschlossenen Stellungnahme
zu übermitteln.

Wien, am 15. Februar 1994

Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden.

V o r b e m e r k u n g

Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf angeführten vorrangigen Reformziele - beispielsweise Demokratisierung der Personalsenate, Erhöhung der Rechtsstaatlichkeit und Stärkung der Unabhängigkeit der Rechtssprechung - werden nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes durch die geplanten Änderungen nur ansatzweise verwirklicht. Wie unten im einzelnen gezeigt werden wird, läuft der Entwurf in entscheidenden Bereichen nämlich nicht auf eine Stärkung der die Unabhängigkeit der Rechtssprechung garantierenden Grundsätze des österreichischen Verfassungs- und Rechtssystems hinaus, sondern der Sache nach vielmehr auf eine Ausweitung der Stellung der monokratisch strukturierten Justizverwaltung. Insoweit besteht daher zwischen den erklärten Intentionen des Entwurfs und deren legislatischer Umsetzung eine Diskrepanz.

Dies trifft namentlich auf die geplante Schaffung einer eigenen Verfassungsbestimmung im RDG zur Wiedereinführung

des "Sprengelrichters" zu, weil dadurch eine der Hauptstützen der richterlichen Unabhängigkeit, nämlich die Unversetzbarkeit, gravierend beeinträchtigt wird, aber auch auf die beabsichtigte, weit über das Maß bisheriger Kontrollmöglichkeit hinausgehende sogenannte "innere Revision", die die Gefahr einer Einflußnahme auf die Unabhängigkeit der Rechtsprechung in sich birgt, weiters auf die Bindung der Personalsenate bei der Verteilung der Geschäfte der Gerichte an die zur Gänze in der Hand der Legislative und Exekutive liegende Planstellensystemisierung, die Schaffung von Kapazitäten für die monokratische Justizverwaltung bei Verkleinerung der Personalsenate auf ein einheitliches, starres Maß ohne Rücksicht auf den Aufgabenumfang des jeweiligen Senates im Einzelfall sowie die gesetzliche Vertretungsregelung bei Fehlen richterlicher Arbeitskapazität, wodurch die Verantwortung für aus diesem Grund auftretende Rechtssprechungsdefizite von der Verwaltung zur Judikative verschoben wird.

Weil der Entwurf damit wesentliche Grundfragen der Rechtssprechung und deren verfassungsgesetzlich geregelte Prinzipien berührt, sieht sich der Oberste Gerichtshof veranlaßt, nicht nur zu jenen legistischen Vorhaben Stellung zu nehmen, die ihn unmittelbar betreffen.

Zu Art I. des Entwurfes (GOG)**§ 24 Abs 2**

Der Schaffung einer Verfassungsbestimmung, mit der ein "Sprengelrichter" (wieder) eingeführt werden soll, wird - siehe dazu im einzelnen die Stellungnahme zu § 65 RDG - entgegengetreten. Deshalb wird auch die an dieser Stelle beabsichtigte Neuregelung abgelehnt.

§ 28

Abs 1: Die Forderung, die Geschäfte des Gerichtes "längerfristig" möglichst gleichmäßig zu verteilen, ist zu unbestimmt. Es sollte auf eine "insgesamt" möglichst gleichmäßige Verteilung abgestellt werden, die die gleichmäßige Belastung in quantitativer, qualitativer und zeitlicher Hinsicht umfaßt.

Abs 2: Durch diese grundsätzliche Vorschrift liegt es ausschließlich in der Hand der Verwaltung, die Belastung der Gerichte zu steuern. Der Judikative steht auf die Planstellensystemisierung und -bewirtschaftung infolge Geltung der §§ 2 und 3 BDG auch für den Bereich der Rechtssprechung überhaupt kein Einfluß zu. Für diese besteht in der Bildung einer entsprechenden Anzahl von Gerichtsabteilungen durch die Personalsenate im Zuge der Entscheidung über die Geschäftsverteilung, auch wenn diese im Augenblick der Bildung mangels ausreichender Richterzahl unbesetzt bleiben müssen, die einzige Möglichkeit, auf starke Belastungsschwankungen zu reagieren. Durch die im Entwurf vorgesehenen Durchgriffsrechte für den Personalsenat des Oberlandesgerichtes (§ 30 Abs 1) wird ohnedies eine Korrekturmöglichkeit für den Fall einer allenfalls

nicht sachgerechten Entscheidung des Personalsenates eines Gerichtshofes erster Instanz (Bildung von Gerichtsabteilungen mit ungenügender Auslastung) geschaffen. Die normative Beschränkung auf die Zahl der systemisierten Richterplanstellen nimmt demgegenüber der Gerichtsbarkeit ihre einzige Möglichkeit, auf die Verantwortung der Legislative (Stellenplan) und Exekutive (Planstellenbewirtschaftung durch Ausschreibung und Ernennung) für eine ausreichende Dotierung der Rechtssprechung wirksam hinzuweisen.

Die Intentionen des Entwurfs erhellen besonders deutlich aus den Erläuterungen (S 47 f). Ergibt sich doch daraus auch für den Bereich der Rechtssprechung, daß sich die Arbeitskapazität im wesentlichen nach den im Rahmen des Personalinformationssystems festgestellten Durchschnittswerten vergleichbarer Gerichte im Bundesgebiet zu richten habe. Dieses System ermöglicht es aber bloß zu erkennen, wie die Geschäfte von den tatsächlich vorhandenen Richtern erledigt werden, läßt jedoch, indem es die zu erledigenden Geschäfte prozentuell auf die vorhandenen Richter eines Gerichtes aufteilt, die Berücksichtigung der entscheidenden Vorfrage, ob deren Arbeitskapazität zur Bewältigung des jeweils gegebenen Anfalls ausreicht, vermissen.

Darüberhinaus entspricht die Beschränkung der Zahl der Gerichtsabteilungen eines Gerichtes auf die Zahl der Richter teilweise nicht der Kanzleiorganisation und führt zur Unübersichtlichkeit. So bestehen etwa beim Exekutionsgericht Wien, bedingt durch die große Zahl von Rechtspflegern, die dort tätig sind, wesentlich mehr Gerichtsabteilungen als der Zahl der Richter entspricht. Die Kanzleiorganisation ist hier auf die Zahl der Rechtspfleger abgestellt. Vergleichbare Situationen bestehen auch bei anderen Gerichten.

§ 29

Abs 1: Es besteht keine sachliche Notwendigkeit dafür, daß der Vorsteher des Bezirksgerichtes bei Erstellung des Geschäftsverteilungsentwurfes das Einvernehmen mit dem Präsidenten des zuständigen Gerichtshofes herzustellen hat. Durch die vorgesehenen Einsichts- und Einwendungsmöglichkeiten für die betroffenen Richter wird dem zuständigen Personalsenat eine ausreichende Entscheidungsgrundlage geboten. Da der Präsident Mitglied des Personalsenates ist, sind weitere Steuerungsinstrumente für ihn in seiner Funktion als monokratisches Justizverwaltungsorgan entbehrlich, zumal sie die Gefahr einer Einengung der Entscheidungsmöglichkeiten der in Senaten zu führenden Justizverwaltung in sich bergen.

Abs 2: Um eine Benachteiligung solcher Richter, die (erst) per 1. Jänner zum betreffenden Bezirksgericht ernannt werden, zu vermeiden, wäre zu erwägen, auch für sie eine Einsichts- und eine Beschwerdemöglichkeit (etwa vom 10. bis einschließlich 30. Jänner) zu normieren.

§ 30

Abs 2: Die Vorschrift, den Einsatz der Vertretungs- und Sprengelrichter nur durch den Außensenat des Oberlandesgerichtes bestimmen zu lassen, gewährt keinen Raum für die Bewältigung unvorhersehbarer (Erkrankung!), und - wegen der Unaufschiebbarkeit der betroffenen Amtsgeschäfte rasch zu bewältigender Vertretungsfälle. Für solche Erfordernisse sollte mithin in begrenztem Rahmen eine flexible Möglichkeit für den Personalsenat des zuständigen Gerichtshofes erster Instanz vorgesehen werden.

§ 34

Abs 1: Die Dienstaufsichtskompetenz des Präsidenten bezüglich der unterstellten Bezirksgerichte ist jener des Gerichtsvorstehers gegenüber wortgleich formuliert (ebenso wie jene für den Präsidenten des OLG, § 42). Wenn auch die hier wirksame monokratische Verwaltungsordnung nicht verkannt wird, sollte zur Vermeidung von Kollisionen bei den Präsidenten (des Gerichtshofes erster Instanz und des Oberlandesgerichtes) eine Überwachungs- und Kontrollkompetenz für die jeweilige Funktion formuliert werden, um die Aufsichtstätigkeit für den Leiter des jeweils betroffenen Gerichtes in ihrer Verantwortung nicht nur wirksam, sondern auch spürbar zu machen.

§ 35

Abs 1: Zum Gebrauch des Wortes "längerfristig" siehe zu § 28 Abs 1

Abs 2: Zur Bindung der Zahl der Gerichtsabteilungen an jene der systemisierten Richterplanstellen siehe zu § 28 Abs 2

Abs 3: Die Zuweisung der Geschäfte innerhalb des Senates durch den Vorsitzenden ist verfassungsrechtlich bedenklich. Art 83 Abs 2 und Art 87 Abs 2 B-VG fordern, daß die Geschäftsverteilung auch in Senatssachen den für die einzelne Sache zuständigen Richter im vorhinein festlegt (siehe Walter in Das österreichische Bundesverfassungsgesetz und seine Entwicklung, herausgegeben von Schambeck, 462 mit vielen Hinweisen; Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes ⁷ Rz 764; zuletzt auch Bröll, Diskussionsbeitrag in Verhandlungen des zehnten österreichischen Juristentages, Wien 1988, II/3, Abteilung öffentliches Recht, 68 f in Erwiderung auf Fasching, Gutachten zum zehnten Österreichischen Juristentag). Vorzusehen wäre

deshalb eine dem § 13 Abs 1 dritter Satz OGHG entsprechende Vorschrift.

§ 36

Diese Bestimmung soll nach dem Entwurf eine von der bisherigen Fassung abweichenden Regelungsinhalt erhalten; die Senate nach § 36 GOG idgF sollen demnach entfallen. Dem wird entgegengetreten. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die bewährte Einrichtung dieser Senate bestehen nicht, zumal die Abgabe von Stellungnahmen nicht mit der Erstattung von Gutachten über abstrakte Rechtsfragen gleichzustellen ist. Die Regelung des § 36 Z 1 und Z 2 GOG idgF sollte daher beibehalten werden.

§ 42

Siehe zu § 34 Abs 1

§ 46

Abs 2: siehe zu § 35 Abs 3

§ 73

Der Entwurf unternimmt mit der Umschreibung der Aufgaben der monokratischen Justizverwaltungsorgane einen weiteren der bisher vergeblich gebliebenen Versuche, den Begriff der Justizverwaltung materiell zu definieren (siehe dazu vor allem Walter, Gerichtsbarkeit und Verfassung 19 ff; ders Bundesverfassungsrecht 544 ff; Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes⁷ Rz 765). Nach der dabei angewandten Methode, einer Begriffsfassung auf dem Wege der damit befaßten monokratischen Organe näher zu kommen, müßte jedoch an erster Stelle das verfassungs- und rechtspolitisch allen anderen vorgeordnete Ziel der Justizverwaltung angeführt werden, nämlich Vorsorge für das optimale Funktionieren der Rechtsprechung zu treffen. Diese Verpflichtung trifft gleichermaßen alle Justizverwaltungsorgane,

beginnend bei der Ressortspitze. Die dazu anzuwendenden Instrumente können wohl nur beispielhaft bezeichnet werden. Die Verwendung weitgehend unbestimmter und vieldeutiger normativer Begriffe (Rechtsschutzinteresse der Bevölkerung; Abhilfe gegen sich abzeichnende Mißstände; sachgerechte, effiziente und gewissenhafte Besorgung der den Gerichten übertragenen Aufgaben ua) ist hiefür weder geeignet noch hilfreich.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß auch der Oberste Gerichtshof eine wirksame Kontrolle der Tätigkeit der Rechtsprechung gerade im Interesse der Erhaltung des Vertrauens in die unabhängige Staatsgewalt Gerichtsbarkeit als unabdingbar ansieht. Die in Aussicht genommene Regelung sollte aber unbedingt den Eindruck vermeiden, daß sich die Organe der Justizverwaltung in Zukunft zu allererst nicht als Förderer der Aufgabenerledigung der Rechtsprechung, sondern als deren Kontrollor und Überwacher zu sehen haben. Ein derartiger Eindruck stünde erfahrungsgemäß nicht mit dem Selbstverständnis der in der monokratischen Justizverwaltung tätigen Richter im Einklang und wäre auch für die Wirkungsweise der Justizverwaltung den unabhängigen Organen der Rechtsprechung gegenüber wenig förderlich. Verfassungsrechtlich entspricht die Unabhängigkeit der Organe der Rechtsprechung qualitativ jener der Organe der Gesetzgebung, wirksame Kontrolleinrichtungen haben da wie dort gleichermaßen auf den jeweiligen Verfassungsauftrag Rücksicht zu nehmen, die Unterscheidung der beiden Staatsgewalten liegt in dieser Hinsicht lediglich in der Art, wie die Verantwortung für das jeweilige unabhängige Organhandeln aktuell wird. Daß die Organe der Justizverwaltung gemäß § 73 Abs 1 Z 2 des Entwurfs die Richter (auch) zur "sachgerechten"

Besorgung ihrer richterlichen Aufgaben anzuleiten und anzuhalten haben, könnte als Möglichkeit einer Einflußnahme auf deren richterliche Entscheidungstätigkeit mißdeutet werden; die betreffende Passage sollte daher entfallen.

Die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art 51 a B-VG) sind der Auffassung des Entwurfes zuwider keine Verfassungsgrundsätze im Sinne vorgegebener verfassungsrechtlicher Prinzipien, sondern stellen sich lediglich als auf Verfassungsebene gehobener Auftrag an den Bundesminister für Finanzen zur öffentlichen Haushaltsführung dar.

§ 78 a

Abs 1: Soweit der Entwurf als Ziel u.a. die Sicherstellung einer gesetzmäßigen ... Vollziehung normiert, steht er mit Art 18 Abs 1 B-VG nicht im Einklang, der nach einhelliger Lehre und Judikatur die Gesetzmäßigkeit der Rechtsprechung als so selbstverständlich voraussetzt, daß sie keiner Erwähnung bedarf. Diese Selbstverständlichkeit der Legalitätsbindung des Vollziehungszweiges "Gerichtbarkeit" erfordert daher keine Programmvorschrift auf einfach gesetzlicher Ebene.

Die Rechtssprechung in diesem Zusammenhang jedoch nach den Grundsätzen der Erstellung des öffentlichen Haushaltes auszurichten (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit) widerspricht der anerkannten Gerechtigkeitsforderung im Sinne der gleichen Anwendung aller Rechtsvorschriften für alle Bürger, die solche Überlegungen im Einzelfall immer wieder in den Hintergrund treten lassen muß. Eine einschlägige Vorschrift kann sich in diesem Zusammenhang ausschließlich an die monokratische Justizverwaltung richten.

Abs 2: Da "Effizienz", "Erscheinungsbild" und "Funktionstüchtigkeit" keine Kriterien darstellen, nach denen die

staatliche Vollziehung auf dem Gebiet der Rechtssprechung grundsätzlich ausgerichtet werden kann, ist zu befürchten, daß bei einer nach diesen Grundsätzen durchgeführten Revision der Rechtssprechung in deren verfassungsgesetzlich garantierte Unabhängigkeit eingegriffen wird. Die zweckentsprechende Aufgabenerfüllung der Rechtssprechung ist durch die von den Gerichten zu vollziehenden Gesetze determiniert und demgemäß deren alleiniger Beurteilung überlassen. Wird dagegen verstoßen, haben die Strukturen der Rechtskontrolle wirksam zu werden. Der Entwurf enthält damit Bestimmungen, die im Interesse der Rechtsanwendung für den Bürger strikt abgelehnt werden müssen.

Im übrigen enthält der Entwurf auch aus dem Blickwinkel der monokratischen Justizverwaltung betrachtet in diesem Zusammenhang eine Fülle normativer Begriffe (zB "Sollzustand"; siehe Erläuterungen S 62), auf deren Nachteile bereits oben hingewiesen wurde (zu § 73).

Vorgeschlagen wird folgende Fassung:

§ 78 a

(1) Zur Untersuchung der gesetzmäßigen Vollziehung durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften ist eine innere Revision einzurichten.

(2) Sie hat festzustellen, ob die Führung der Amtsgeschäfte unter genauer Beachtung der Rechtsvorschriften geordnet und rasch erfolgt und ob Richter und sonstige Bedienstete angemessen und gleichmäßig belastet sind. Dabei sind die Zweckmäßigkeit und Funktionstüchtigkeit der Justizverwaltung und der Tätigkeit der Gerichtskanzleien zu beachten. Ursachen allfälliger Mängel in der Führung der Amtsgeschäfte sind festzustellen und soweit dies möglich ist, sind solche Mängel auf

dem Gebiet der Justizverwaltung durch sofortige Weisung zu beheben.

(3) Über die Ergebnisse der Untersuchungen der inneren Revision ist dem Bundesminister für Justiz zu berichten, wobei Vorschläge zu Verbesserung der Führung der Amtsgeschäfte zu erstatten sind.

(4) In zweifelhaften Fragen der Rechtsanwendung können Vorschläge und Empfehlungen erstattet werden. In anhängigen Verfahren ist dies zu vermeiden.

§ 78 b

(1) Die Aufgaben der inneren Revision sind einem Richter des OLG zu übertragen (Leitender Visitor), der einer besonders hierfür einzurichtenden Abteilung vorsteht. Der Leitende Visitor und sonst für die Aufgaben der inneren Revision notwendige Richter werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit diesen Aufgaben betraut. Zur Unterstützung hat er bei jedem Gerichtshof erster Instanz einen Richter mit den Aufgaben der inneren Revision zu betrauen (Visitor). Mit der Erledigung der Aufgaben der inneren Revision sind tunlichst die Vizepräsidenten der Gerichtshöfe zu betrauen. Die Visitoren unterstehen im Bereich der inneren Revision dem Leitenden Visitor.

Zu Art II des Entwurfes (RDG)

Art III Abs 2

Der Dienstbeschreibung des Richteramtsanwärters kommt im Hinblick auf den Kündigungsgrund des § 7 Abs 2 Z 5 RDG besondere Bedeutung zu. Es entspricht einem Grundprinzip des Richterdienstgesetzes, daß die Dienstbeschreibung nicht durch ein monokratisches Justizverwaltungsorgan, sondern durch den Personalsenat erfolgt. Diese Grundsatz soll auch für

Richteramtsanwärter beibehalten werden, wobei die derzeitige Regelung, daß die Beschreibung durch den Gerichtshof erfolgen soll, in dessen Sprengel die längste Zuteilung während des Beschreibungszeitraumes erfolgte, als die sachgerechteste erscheint.

§ 32

Abs 4: Vorzusehen wäre, daß der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes Besetzungsvorschläge auch für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes zu erstatten hat. Die Entscheidung VfSlg 8524 steht nach Überzeugung des Obersten Gerichtshofs mit der Bundesverfassung nicht im Einklang (siehe dazu Walter-Mayer aaO, Rz 769; Bröll, RZ 1980, 117).

Abs 6: Die bisherige, durchaus bewährte Regelung wäre beizubehalten. Für eine Änderung im Sinne des Entwurfes besteht kein Bedarf.

§ 32 a

Abs 1: In der vorgeschlagenen Fassung könnte unklar sein, ob mehrere Bewerber jeweils bei der Anhörung von Mitbewerbern anwesend sein können (arg "... zu dieser Personalsenatssitzung zu erscheinen..."). Da die geplante Regelung offenbar nicht in diesem Sinne verstanden werden soll, wäre die Fassung "... daß es ihnen freisteht bei dieser Personalsenatssitzung ihre Anhörung zu beantragen." vorzuziehen.

§ 33

Abs 3: Für eine Regelung im Sinne des Entwurfs - der trotz geschlechtsneutraler Formulierung ersichtlich die Förderung von Frauen anstrebt - besteht kein Bedarf. Zeigt doch die Erfahrung, daß Frauen, sofern sie die erforderliche Eignung aufweisen, bei Besetzungsvorschlägen in gleicher Weise berücksichtigt werden, wie Männer. Insbesondere die letzten Besetzungsvorschläge für

Planstellen des Obersten Gerichtshofes seien als Beispiel genannt. Abgesehen davon könnte diese Bestimmung auch zu ungerechtfertigten, und letztlich absurden Ergebnissen führen: Beim Bezirksgericht Korneuburg ist der Gerichtsvorsteher ein Mann; daneben sind bei diesem Gericht nur Frauen tätig. Soll etwa bei Abgang des Gerichtsvorstehers die rangälteste Kollegin dadurch benachteiligt sein, daß ihr ein gleich qualifizierter Mann vorgezogen wird, um die dem Entwurf vorschwebende Geschlechterparität herzustellen?

§ 36

Abs 1: Es bestehen allergrößte Bedenken dagegen, daß die Personalsenate in Zukunft in jedem Fall nur fünf Mitgliedern umfassen. Die Größe der Personalsenate sollte vielmehr der Größe der Gerichtseinheit angepaßt sein. Mit der Größe dieser Einheit nimmt auch der Umfang der Tätigkeit des Personalsenates zu. Besteht er nur aus fünf Mitgliedern, so ist für jedes Mitglied des Personalsenates mit seiner Tätigkeit, insbesondere mit der Vorbereitung der auf den einzelnen vermehrt fallenden Zahl von Referaten, eine unzumutbare Arbeitsbelastung verbunden. Die Annahme der Wahl zum Personalsenat ist Dienstpflicht. Das gewählte Mitglied kann sich daher dieser Tätigkeit nicht entziehen; sie wird jedoch andererseits nicht durch eine Minderbelastung in der judiziellen Tätigkeit abgegolten. Es ist daher jedenfalls anzustreben, daß die mit der Tätigkeit im Personalsenat verbundene Belastung in vertretbarem Rahmen bleibt. Dies kann aber nur dadurch erreicht werden, daß die Arbeit auf mehrere Personalsenatsmitglieder verteilt wird. Gerade beim Obersten Gerichtshof, dessen Personalsenat nicht nur Agenden dieses Gerichtshofes, sondern Besetzungsvorschläge für sämtliche Planstellen der Oberlandesgerichte sowie für die der Präsidenten und

Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz zu erstatten und darüber hinaus auch als Rechtsmittelinstanz bei Entscheidungen der Personalsenate aller Oberlandesgerichte zu entscheiden hat, wären diese Agenden mit einem im Sinne des Entwurfes verkleinerten Personalsenat kaum zu bewältigen. Da die Tätigkeit im Personalsenat ohne besonderes Entgelt geleistet wird, können wohl Argumente der Kosteneinsparung für die Verkleinerung der Personalsenate nicht ins Treffen geführt werden. Im übrigen sei, gerade was die Zusammensetzung des Personalsenates des Obersten Gerichtshofs betrifft, auf die - nach wie vor ein Anliegen des Gremiums dieses Gerichtshofs zum Ausdruck bringenden - erläuternden Bemerkungen zum RDG 1961 (522 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP, S 34) verwiesen, wonach "... einem ausdrücklichen Wunsch des Gremiums des Obersten Gerichtshofs folgend, vorgesehen (ist), daß diesem Personalsenat auf alle Fälle sechs gewählte Mitglieder anzugehören haben neben den Mitgliedern kraft Amtes, nämlich dem Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Abs 5: Die dreijährige Funktionsperiode sollte beibehalten werden, um im Hinblick auf die Personalfluktuations eine angemessene Nähe zwischen den gewählten Mitgliedern des Personalsenates und den Richtern der betroffenen Gerichte zu wahren.

§ 36 a

Für eine Minderheitenregelung im Sinne dieser Bestimmung besteht nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs kein Bedarf. Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien etwa besteht (abgesehen von Arbeits- und Sozialgericht Wien und dem Jugendgerichtshof, die keine unterstellten Bezirksgerichte haben und vom LG für Strafsachen Wien, das nur ein kleines

unterstelltes Bezirksgericht hat) bei keinem Gerichtshof erster Instanz ein Personalsenat, dem keine Richter der Bezirksgerichte angehören; bei zahlreichen Gerichtshöfen überwiegt die Zahl der gewählten Richter der Bezirksgerichte die Zahl der gewählten Mitglieder des Gerichtshofes.

Gleiches gilt auch für die vorgesehenen Frauen-Minderheitsrechte. Frauen sind tatsächlich in zahlreichen Personalsenaten vertreten. Es trifft auch keineswegs - wie dies der Entwurf offenbar vermeint - zu, daß weibliche Personalsenatsmitglieder nur von Frauen gewählt werden. Daß die Wahl zum Personalsenat offensichtlich ohne geschlechtsspezifische Unterscheidung erfolgt, zeigt klar die letzte Wahl zum Personalsenat des Obersten Gerichtshofes. Zum Zeitpunkt der Wahl waren von 54 passiv wahlberechtigten Richtern 2 Frauen. Ungeachtet dessen wurde eine Frau als Vollmitglied des Personalsenates gewählt.

Die Regelungen für Sonderfälle bei Bildung der Personalsenate werden daher abgelehnt.

§ 36 b

Grundsätzlich wird die Bildung von Außensenaten begrüßt. Diese sollten jedoch auf eine breitere Basis gestellt werden, weshalb im Ergebnis dem in den Erläuterungen (S 69 f) angeführten größeren Modell der Vorzug zu geben wäre.

§ 37

Abs 2: Es ist kein Grund ersichtlich, warum nunmehr die seinerzeit aus dem Gesetz eliminierte Mindestdienstzeit als Voraussetzung für das passive Wahlrecht wieder eingeführt werden soll. Die Begründung des Entwurfes dazu vermag nicht zu überzeugen. Wird ein, wenn auch junger Kollege mit der erforderlichen Mehrheit zum Personalsenat gewählt, so nimmt die Mehrheit der Richter auch in Kauf, von diesem Kollegen

beschrieben zu werden. Es trifft auch keineswegs zu, daß nur eine längere Dienstzeit Gewähr für eine objektive Tätigkeit bietet.

Abs 3: Weshalb die aktive und passive Wahlberechtigung während eines Karenzurlaubes oder eines Sonderurlaubes nicht bestehen soll, bedürfte noch einer Klärung. Befindet sich eine Richterin etwa im Zeitpunkt der Personalsenatswahl im November auf Karenzurlaub, ist jedoch mit einem Dienstantritt, etwa mit Beginn der Funktionsperiode des neuen Personalsenates oder kurz darauf zu rechnen, spricht nichts dagegen, ihr sowohl das aktive wie auch das passive Wahlrecht zu gewähren. Nicht verkannt wird dabei, daß allerdings auch die gegenteilige Fallkonstellation gegeben sein kann.

§ 47

Abs 1: Die vorgeschlagene Regelung der Fristen für die Einberufung des Personalsenates ist zu kompliziert. Bei den bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten, die durch Telephon und Fax eine verzögerungsfreie Nachrichtenübermittlung erlauben, sind die geplanten Fristen nicht erforderlich. Das betroffene Personalsenatsmitglied kann sich mit Hilfe der angeführten Kommunikationsmittel unschwer in kürzester Zeit die für die Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Informationen verschaffen.

Gerade beim Obersten Gerichtshof könnten sich unvertretbare Verzögerungen ergeben, wenn wegen Überlastung einzelner Senatsmitglieder eine Verfügung gemäß § 13 Abs 2 OGHG, die bisher überdies zumeist im Umlaufweg erfolgte, zu treffen ist.

Die Einstimmigkeitsregelung des letzten Satzes ist bedenklich. Auf diese Weise könnte etwa ein Präsident durch verspätete Bekanntgabe eines Tagesordnungspunktes, der nicht

seine Zustimmung findet, dessen Ablehnung erreichen. Entscheidet sich der Personalsenat, die Sache trotz verspäteter Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes zu behandeln, so soll eine Abstimmung unter den sonst geltenden Bedingungen zulässig sein.

§ 49

Abs 4: Der Regelung, daß der Vorsitzende durch seine Entscheidung über eine geltend gemachte Befangenheit die Zusammensetzung des Personalsenates beeinflussen kann, wird entgegengetreten. Die Entscheidung über die Befangenheit ist nach den sonstigen Prozeßgesetzen eine Senatsentscheidung. Dieser Grundsatz sollte auch in dem hier geregelten Fall beibehalten werden. Über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes hätte daher der Personalsenat unter Zuziehung eines Ersatzmitgliedes zu entscheiden. Wird die Befangenheit verneint, hätte das ursprüngliche Senatsmitglied wieder einzutreten. Systemfremd ist auch die Bestimmung, daß dem ausgeschlossenen Mitglied ein Rechtsmittel zustehen soll.

§ 52 Abs 3

Siehe zu Art III Abs 2

§ 55 Abs 3

Vorgeschlagen wird die Fassung:

"Gegen die Gesamtbeurteilung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erhoben werden"

Diese vorgeschlagene Fassung sichert auch dem Richteramtsanwärter ein Rechtsmittelrecht gegen die Dienstbeschreibung, die nach dem Vorschlag des Obersten Gerichtshofes durch den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz zu erfolgen hätte. Bezüglich der besonderen Bedeutung

der Dienstbeschreibung gerade für den Richteramtsanwärter siehe oben zu Art III Abs 2.

§ 65

Abs 2: Entschieden entgegengetreten wird der Einführung der in Aussicht genommenen neuen Verfassungsbestimmung in das Richterdienstgesetz. Die grundsätzlichen Regelungen, betreffend die richterlichen Garantien, finden sich im B-VG. Das Richterdienstgesetz sollte sich ausschließlich als Vollzugsregelung dieser Verfassungsbestimmungen verstehen. Die Aufnahme einer Verfassungsbestimmung in dieses Gesetz, durch die grundsätzliche Bestimmungen des B-VG abgeändert werden, ist demnach abzulehnen.

Dem vorhandenen Bedarf der Oberlandesgerichte nach einer flexiblen Personalreserve sollte auf dem Boden der Grundsätze des B-VG entsprochen werden. Die Aufhebung der seinerzeitigen Bestimmungen über den Sprengelrichter durch den Verfassungsgerichtshof wurde vor allem damit begründet, daß die Zuteilung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes, sohin einem Justizverwaltungsorgan erfolgte. Der Verfassungsgerichtshof sprach aber in dem betreffenden Erkenntnis auch aus, daß ein Richter auf eine Planstelle bei einem bestimmten Gericht zu ernennen und bei diesem Gericht auch zu verwenden sei (VfSlg 8523; siehe auch Walter-Mayer, aaO, Rz 764).

Dem ersten Einwand wird im Entwurf dadurch Rechnung getragen, daß die Zuteilung nunmehr durch den Personalsenat des Oberlandesgerichtes erfolgen soll.

Die Verfassungskonformität in den anderen Punkten könnte auf verschiedene Weise erreicht werden:

a) die Personalreserve könnte bei einem Gerichtshof erster Instanz im Rahmen der Vertretungsrichterlösung geschaffen

werden. Die Richter wären in die Geschäftsverteilung dieses Gerichtes einzubinden, stünden jedoch für die in der vorgeschlagenen Bestimmung vorgesehenen Zwecke zur Verfügung und könnten vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes innerhalb des gesamten Sprengels eingesetzt werden.

b) die Personalreserve könnte beim Oberlandesgericht gebildet werden. Es wären bei den Oberlandesgerichten die jeweilige Zahl (2 vH der bei den unterstellten Gerichten systemisierten Planstelle) im Systemisierungsplan als Planstellen der Gehaltsgruppe 1 mit der Beschränkung auf die Gehaltsstufen 1 - 5 vorzusehen. Die Richter wären in die Geschäftsverteilung der Oberlandesgerichte (allenfalls auch im Rahmen einer Jv-Verwendung) einzubinden, stünden aber dem Personalsenat des Oberlandesgerichtes für einen Einsatz im Rahmen des gesamten Oberlandesgerichtssprengels zur Verfügung.

In beiden Fällen wäre die erforderliche Personalreserve gesichert, die Regelung verfassungskonform und die Aufnahme einer - systemwidrigen - Verfassungsbestimmung in das Gesetz damit entbehrlich.

§ 77

Abs 3: Es erscheint ausreichend, die Zahl der Vertretungsrichter mit 10 vH der beim Gerichtshof ernannten Richter festzulegen. Entbehrlich ist die Regelung, daß die Zahl der Vertretungsrichter mindestens 4 zu betragen hat. Gerade bei kleineren Gerichtshöfen könnte dies dazu führen, daß Richter jahrelang als Vertretungsrichter ausgewiesen würden, obwohl im Hinblick auf die Zahl der Planstellen bei den unterstellten Bezirksgerichten ein Bedarf in diesem Umfang nicht besteht. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Personalsenates des

Oberlandesgerichtes, Vertretungsrichter auch bei Gerichten außerhalb des Sprengels dieses Gerichtshofes erster Instanz einzusetzen, käme es zu einer Ungleichbehandlung der bei den verschiedenen Gerichtshöfen ernannten Richter. Während ein bei einem größeren Gerichtshof ernannter Richter zufolge der nach seiner Ernennung erfolgten Nachbesetzungen aus dem Kreis der Vertretungsrichter bereits ausgeschieden wäre, wäre ein bei einem kleineren Gerichtshof ernannter Richter ceteris paribus immer noch als Vertretungsrichter einsetzbar

§ 173

Abs 7: Zur vorgesehenen Verfassungsbestimmung siehe oben zu § 65 Abs 2.